

9. Mai 2003

Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

bekräftigend, wie wichtig die Abrüstung der irakischen Massenvernichtungswaffen und ballistischen Flugkörper im Einklang mit seinen früheren einschlägigen Resolutionen ist,

betonend, dass das irakische Volk das Recht hat, seine eigene politische Zukunft frei zu bestimmen, *mit Genugtuung* über die Zusage der beteiligten Parteien, die Schaffung eines Umfeldes zu unterstützen, in dem es dies so rasch wie möglich tun kann, und entschlossen, dass der Tag, an dem die Iraker sich selbst regieren, schnell kommen muss,

die Anstrengungen *befürwortend*, die das Volk Iraks unternimmt, um den ersten Schritt in Richtung auf die Bildung einer repräsentativen Regierung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu tun, die allen irakischen Staatsbürgern ohne Ansehen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder des Geschlechts gleiche Rechte und Gerechtigkeit gewährt,

unter Begrüßung der Erklärung von Nasirijah vom 15. April 2003 und der Erklärung von Bagdad vom 28. April 2003,

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinten Nationen bei der Gewährung humanitärer Hilfe, bei der Unterstützung des Wiederaufbaus Iraks und bei der Hilfe für die Bildung einer irakischen Interimsverwaltung eine maßgebliche Rolle übernehmen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Gruppe der sieben Industriestaaten, in der ihre Mitglieder die Notwendigkeit multilateraler Anstrengungen zur Unterstützung des Wiederaufbaus und der Entwicklung Iraks sowie die Notwendigkeit der Unterstützung dieser Anstrengungen durch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank anerkannten,

unter Begrüßung der Wiederaufnahme der humanitären Hilfe sowie der anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs und der Sonderorganisationen, dem Volk Iraks Nahrungsmittel und Medikamente bereitzustellen,

erfreut darüber, dass der Generalsekretär einen Sonderberater für Irak ernannt hat,

bekräftigend, dass die es für die von dem ehemaligen irakischen Regime begangenen Verbrechen und Greueln Rechenschaftspflicht geben muss,

unter Betonung der Notwendigkeit, das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe Iraks zu achten und die archäologischen, historischen, kulturellen und religiösen Stätten, Museen, Bibliotheken und Denkmäler weiterhin zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinten Staaten von Amerika und des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Mai 2003 und in Anerkennung der nach dem anwendbaren Völkerrecht bestehenden spezifischen Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen dieser Staaten als Besatzungsmächte sowie der Verantwortlichkeiten anderer, die heute oder in Zukunft mit ihnen unter einheitlicher Führung (im Folgenden "die Behörde") zusammenarbeiten,

besorgt darüber, dass der Verbleib vieler Staatsangehöriger Kuwaits und dritter Staaten seit dem 2. August 1990 immer noch nicht geklärt ist,

feststellend, dass die Lage in Irak trotz Verbesserungen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ruft* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Organisationen *auf*, dem Volk Iraks bei seinen Bemühungen um die Reform seiner Institutionen, den Wiederaufbau seines Landes und die Rückkehr in die internationale Gemeinschaft als seine Verpflichtungen erfüllendes Mitglied Hilfe zu gewähren,

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, unverzüglich auf die humanitären Appelle der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen für Irak zu reagieren und bei der Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes mitzuhelfen, indem sie Nahrungsmittel, medizinische Versorgungsgüter und die erforderlichen Mittel für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Infrastruktur Iraks zur Verfügung stellen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, denjenigen Mitgliedern des ehemaligen irakischen Regimes, die für Verbrechen und Greuelthaten verantwortlich sind, sichere Zufluchtsorte zu verwehren;

4. *ermutigt* zu Bemühungen, alle am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder ihre sterblichen Überreste auffindig zumachen, zu identifizieren und zu repatriieren, was das ehemalige irakische Regime nicht getan hat;

5. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen werden, um die sichere Rückgabe von irakischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) vom 2. August 1990 aus dem Irakischen Nationalmuseum, der Nationalbibliothek und von anderen Orten in Irak unrechtmäßig entfernt wurden, an die irakischen Institutionen zu erleichtern, namentlich durch die Verhängung eines Verbots des Handels mit oder der Weitergabe von solchen Gegenständen sowie von Gegenständen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie unrechtmäßig entfernt wurden;

6. *fordert* die Behörde *auf*, das Wohl des irakischen Volkes durch die wirksame Verwaltung des Hoheitsgebiets zu fördern, insbesondere indem sie auf die Wiederherstellung von Bedingungen der Sicherheit und Stabilität und die Schaffung von Bedingungen hinarbeitet, in denen das irakische Volk seine eigene politische Zukunft frei bestimmen kann;

7. *fordert* alle Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere nach den Genfer Abkommen von 1949 und der Haager Landkriegsordnung von 1907, voll einzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderkoordinator für Irak zu ernennen, zu dessen Aufgaben es gehören wird, die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zuge der Konfliktnachsorge in Irak zu koordinieren, die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den an der humanitären Hilfe und an den Wiederaufbautätigkeiten in Irak beteiligten internationalen Organisationen sicherzustellen, für die Koordinierung mit der Behörde zu sorgen und dem Volk Iraks durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben behilflich zu sein:

a) Unterstützung und Koordinierung der von den Organisationen der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen geleisteten humanitären Hilfe und Wiederaufbauhilfe;

b) Unterstützung der sicheren, geordneten und freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen;

c) Zusammenarbeit mit der Behörde und dem Volk Iraks im Hinblick auf die Wiederherstellung und den Aufbau nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungsführung;

d) Erleichterung des Wiederaufbaus der wesentlichen Infrastruktur, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen;

e) Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und den internationalen Finanzinstitutionen;

f) Anregung internationaler Bemühungen, zu grundlegenden Aufgaben der Zivilverwaltung beizutragen;

g) Förderung der Menschenrechte;

h) Anregung internationaler Bemühungen, die Kapazität der irakischen zivilen Polizei wiederaufzubauen;

i) Unterstützung der internationalen Bemühungen um die Förderung einer Rechts- und Justizreform;

9. *unterstützt* die Bildung einer irakischen Interimsverwaltung durch das Volk Iraks mit Hilfe der Behörde und in Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator, als eine von Irakern geleitete Übergangsregierung, bis durch das Volk Iraks eine ständige Regierung eingesetzt wird;

10. *beschließt*, dass mit Ausnahme der Verbote in Bezug auf den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Irak, ausgenommen Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die von der Behörde zum Zwecke dieser und anderer damit zusammenhängender Resolutionen benötigt werden, alle Verbote in Bezug auf den Handel mit Irak und die Bereitstellung finanzieller oder wirtschaftlicher Mittel für Irak, die mit Resolution 661 (1990) und späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 778 (1992) vom 2. Oktober 1992, verhängt wurden, nicht mehr anwendbar sind;

11. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung eines Irakischen Hilfsfonds mit einem internationalen Beirat, dem ordnungsgemäß qualifizierte Vertreter des Generalsekretärs, des Internationalen Währungsfonds, [des Arabischen Fonds für soziale und wirtschaftliche Ent-

wicklung] und der Weltbank angehören, der von der Zentralbank Iraks gehalten und von unabhängigen, von dem internationalen Beirat ausgewählten Wirtschaftsprüfern geprüft werden soll;

12. *beschließt* ferner, dass die Mittel des Irakischen Hilfsfonds auf Anweisung der Behörde, im Benehmen mit der irakischen Interimsverwaltung, für die in Ziffer 13 genannten Zwecke ausgezahlt werden;

13. *unterstreicht*, dass der Irakische Hilfsfonds für die Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes, für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Instandsetzung der Infrastruktur Iraks, für die weitere Abrüstung Iraks und für die Kosten der einheimischen Zivilverwaltung sowie für andere dem Volk Iraks zugute kommende Zwecke verwendet werden soll;

14. *beschließt*, dass der Irakische Hilfsfonds die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genießt;

15. *begrüßt* die Bereitschaft der internationalen Finanzinstitutionen, dem Volk Iraks beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung seiner Wirtschaft behilflich zu sein und die Bereitstellung von Hilfe durch die größere Gebergemeinschaft zu erleichtern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Behörde seine Verantwortlichkeiten nach den Resolutionen des Sicherheitsrats 1472 (2003) vom 28. März 2003 und 1476 (2003) vom 24. April 2003 für einen Zeitraum von vier Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution weiter wahrzunehmen, insoweit dies notwendig ist, um die Auslieferung vorrangiger ziviler Güter im Rahmen der von dem Ausschuss nach Resolution 661 (1990) gemäß Ziffer 8 a) und b) der Resolution 968 (1995) vom 14. April 1995 genehmigten Verträge sicherzustellen, soweit sie nicht geändert oder beendet wurden, oder insoweit dies notwendig ist, um andere gemäß diesen Resolutionen eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen;

17. *beschließt*, dass alle auf dem gemäß Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkonto verbleibenden Mittel, die am Tag der Verabschiedung dieser Resolution noch nicht für die Finanzierung der Ausfuhr von Gütern nach Irak gemäß Ziffer 8 a) und b) der genannten Resolution zugewiesen waren und die vom Generalsekretär nicht gemäß der Ermächtigung in Resolution 1472 (2003) des Sicherheitsrats gebunden wurden, umgehend an den Irakischen Hilfsfonds übertragen werden, um die dringenden Bedürfnisse des irakischen Volkes zu decken;

18. *beschließt*, dass alle Exportverkäufe von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus Irak nach der Verabschiedung dieser Resolution in Übereinstimmung mit den bestehenden internationalen Marktpraktiken erfolgen und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft werden, die dem in Ziffer 11 genannten internationalen Beirat Bericht erstatten, und *beschließt ferner*, dass abgesehen von der in Ziffer 19 vorgesehenen Ausnahme alle Erlöse aus solchen Verkäufen in den Irakischen Hilfsfonds eingezahlt werden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine neue irakische Regierung ordnungsgemäß konstituiert und in der Lage ist, ihre Verantwortung wahrzunehmen;

19. *beschließt ferner*, dass 5 Prozent der in Ziffer 18 genannten Erlöse in den im Einklang mit Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und späteren einschlägigen Resolutionen geschaffenen Entschädigungsfonds einzuzahlen sind;

20. *beschließt ferner*, dass Erdöl, Erdölprodukte und Erdgas aus Irak und die Erlöse aus ihrem Verkauf Immunität von Gerichts-, Verwaltungs-, Schieds- oder sonstigen Verfahren genießen (einschließlich der vorläufigen oder nach einer Gerichtsentscheidung vorzunehmenden Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung oder jeder sonstigen Maßnahme zur Befolgung einer Gerichtsentscheidung), die in Bezug auf Forderungen

gleich welcher Art und gleich welchen Entstehungszeitpunkts gegen Irak oder eine Institution oder einen Beauftragten Iraks (oder die Behörde, oder die daran beteiligten Staaten oder ihre Institutionen oder Beauftragten) angestrengt werden, und dass alle Mitgliedstaaten die nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Ziffer vollständig durchzuführen;

21. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten,

1) in denen sich Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen der Regierung Iraks oder seiner staatlichen Organe, Unternehmen oder Einrichtungen befinden, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution außerhalb Iraks belegen sind, oder

2) in denen sich Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen befinden, die von Saddam Hussein oder anderen hohen Amtsträgern des ehemaligen irakischen Regimes und ihren unmittelbaren Familienangehörigen, einschließlich Einrichtungen, die in ihrem Eigentum stehen oder direkt oder indirekt von ihnen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen kontrolliert werden, außerhalb Iraks verbracht oder von ihnen erworben wurden,

diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen unverzüglich einfrieren und sofort ihre Übertragung an den Irakischen Hilfsfonds veranlassen; und *beschließt* ferner, dass alle diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen die gleichen Immunitäten und den gleichen Schutz genießen, die in Ziffer 20 vorgesehen sind;

22. *billigt* die Ausübung der in dieser Resolution genannten Verantwortlichkeiten durch die Behörde für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution, der danach erforderlichenfalls weiterläuft, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

23. *ersucht* den Sonderkoordinator, dem Rat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit in Bezug auf die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, zur Durchführung dieser Resolution beizutragen;

25. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.
